

Bundesministerium für Wissenschaft,  
Forschung und Wirtschaft  
Sektion III Energie und Bergbau  
zH Dr. Beate Sternig

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900 DW | F 0590 900269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Bundesministerium für Land- und Forst-  
wirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft  
Sektion I Umwelt und Klimaschutz  
zH Dr. Gertraud Wollansky

Ergeht per Mail:

[Beate.Sternig@bmfwf.gv.at](mailto:Beate.Sternig@bmfwf.gv.at) und  
[Gertraud.Wollansky@bmlfuw.gv.at](mailto:Gertraud.Wollansky@bmlfuw.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
6. März 2017	Up/033/VG/DK MMag. Verena Gartner	3451	31.3.2017

## Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System der Energieunion - STELLUNGNAHME

Sehr geehrte Frau Dr. Sternig,  
sehr geehrte Frau Dr. Wollansky,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bedankt sich für die Übermittlung des Vorschlags für eine Verordnung über das Governance-System der Energieunion, COM(2016) 759final und nimmt wie folgt Stellung.

### I. ALLGEMEINES

Eine transparente und effektive Governance im Energie- und Klimabereich, die sicherstellt, dass energiebezogenen Aktionen in allen Bereichen (EU, regional, national und lokal) die Zielsetzungen der Energieunion unterstützen, ist essentiell dafür, dass die Ziele der Energieunion in ihrer Gesamtheit bestmöglich erreicht und die Lasten zwischen den Mitgliedstaaten (MS) angemessen und kosteneffizient verteilt werden.

Die WKÖ begrüßt daher grundsätzlich eine integrierte Betrachtung der 2030-Regelungen mit den fünf Dimensionen der Energieunion (Sicherheit der Energieversorgung, Energiemarkt, Energieeffizienz, Verringerung der CO<sub>2</sub>-Emissionen sowie Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit). Wichtig ist, dass die Zielerreichung - 40% Treibhausgasreduktion, Verbesserung der Energieeffizienz um 27% und Anstieg des Anteils der erneuerbaren Energien auf 27% - im gemeinsamen Kontext, nicht losgelöst betrachtet wird, sondern alle Elemente des 2030-Rahmens inklusive Standortattraktivität und Versorgungssicherheit in einer umfassenden Folgenabschätzung auf mögliche Wechselwirkungen untersucht werden. Diese ganzheitliche Sicht ist zur effizienten Realisierung der Energieunion sowie der Klima- und Energieziele unverzichtbar.

Weitreichende, beinahe flächendeckende Delegationen von Kompetenzen an die Europäische Kommission (EK) bewertet die WKÖ durchaus kritisch. Die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit müssen auf jeden Fall gewahrt bleiben. Demokratisch durch Wahlen legitimiert sind die nationalen Regierungen. Der EK kommt nur eine Kontrollfunktion zu. Das Konzept der Harmonisierung wird durch die Kombination Zielvorgaben plus Governance-Verordnung in bedenklicher Weise verlassen. Dies gilt auch für die Bußgelder im Bereich der Erneuerbaren. Bei ambitionierten Zielfestlegungen ist damit zu rechnen, dass Ziele nicht zu 100% erreicht werden. Daher darf kein Ziel den anderen übergeordnet werden (wie zB durch Pönaleandrohung). Daher wird die Verordnung in dieser Form abgelehnt. Es bedarf einer schlankeren Ausgestaltung. Durch eine nicht gebotene Zentralisierung könnten Mitsprachemöglichkeit der für die praktische Umsetzung verantwortlichen Unternehmen de facto ausgeschaltet werden.

Es darf nicht sein, dass die EK „Regierungsfunktionen an sich zieht“. Technische und wirtschaftliche Potenziale sind vorrangig dort auszuschöpfen, wo sie bestehen. Hochpreisige, ineffiziente und überschießende Maßnahmen werden abgelehnt. Die integrierten Energie- und Klimapläne sollen strategische Dokumente ohne detaillierte Maßnahmen, sein. In diesem Zusammenhang bewerten wir die Verbindung nationaler Energie- und Klimapläne mit dem jährlichen State of the Energy Union Report als sinnvoll, da nur so das volle Potenzial der Pläne ausgeschöpft werden kann. Defizite, die dadurch entstehen, dass die EU säumig ist, können nicht den MS angelastet werden (siehe die Beispiele in der Luftreinhaltungspolitik zur NEC-Richtlinie).

Sowohl aus Gründen einheitlicher Wettbewerbsbedingungen, als auch aus Gründen einer effizienten Umsetzung der Energieunion, steht für die österreichische Wirtschaft die Gleichbehandlung im internationalen und vor allem im europäischen Umfeld, sowie die rasche und vollständige Realisierung des europäischen Energiebinnenmarkts im Vordergrund. Es muss in diesem Zusammenhang darauf gedrängt werden, dass die nationale Planungs- und Investitionssicherheit gewahrt bleibt.

Der grundsätzliche Ansatz, dass eine Vertiefung und Verknüpfung bestehender Melde- und Informationsverpflichtungen zwischen den MS und den EU-Institutionen notwendig sein wird, um die Energieunion zu realisieren, ist nachvollziehbar. Gleichzeitig ist dabei im Interesse der zumindest mittelbar betroffenen Unternehmen auf die Verhältnismäßigkeit von Informations- und Berichterstattungspflichten besonders Rücksicht zu nehmen. Die Verordnung darf hier nicht nach umfassender Abdeckung aller Felder streben, sondern sollte sich mit Augenmaß auf wirklich relevante Punkte konzentrieren.

Die Intention, durch das Governance-System der Energieunion den Verwaltungsaufwand für die MS, die EK und die anderen EU-Organe bedeutend zu verringern (Erwägungsgrund 16), ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings müssen, um eine Verbesserung herbeizuführen die Kosten und der bürokratische Aufwand bei der Planung, beim Reporting und Monitoring so gering wie möglich gehalten werden. Der derzeit vorliegende, sehr komplexe, verbindliche Rahmen für integrierte nationale Energie- und Klimapläne (Anhang I) lässt jedoch einen erhöhten Aufwand erwarten. Ohne Augenmaß droht überbordende Administration und unnötige Bürokratie.

Bei der Zielsetzung durch die nationalen Energie- und Klimapläne müssen die Beiträge berücksichtigt werden, die MS bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu den Zielen für erneuerbare Energien und Energieeffizienz bis 2030 geleistet haben. Wir begrüßen, dass dies sowohl im Erwägungsgrund 35, als auch in den Artikeln 5 und 6 berücksichtigt wird. Die WKÖ weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sämtliche Anpassungen, die in den anderen Legislativdokumenten des „Clean Energy“-Pakets vorgenommen werden, auch in der Governance Verordnung zur berücksichtigen sind (zB Energieeffizienz-Ziel).

## II. ZU DEN EINZLENE KAPITELN

### KAPITEL 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

**Zu Art 1 - Gegenstand und Geltungsbereich:** Das Governance-System sieht einen strukturierten iterativen Prozess zwischen EK und MS bei der Fertigstellung der nationalen Pläne und ihrer anschließenden Durchführung vor. Abzuklären ist in diesem Zusammenhang, wie sich dieser iterative Prozess gestalten wird. (siehe dazu weiter unten zu Art10)). Es muss deshalb betont werden, dass die Kompetenz zur Erstellung nationaler Energie- und Klimapläne auch tatsächlich bei den Mitgliedsstaaten liegt.

Zu Art1 (2): Hier sind die fünf Dimensionen der Energieunion angeführt, und somit unter Punkt (4) „decarbonisation“ (EN) bzw. „Verringerung der CO2-Emissionen“ (DE) An dieser Stelle wird in der Mitteilung zur Rahmenstrategie für eine Energieunion explizit festgehalten, dass im ETS darauf geachtet werden muss, dass es nicht zu Carbon Leakage kommt. Dieser Gedanke muss somit auch im Governance-Vorschlag unbedingt erwähnt werden.

**Zu Art 2 - Begriffsbestimmungen:** Bei (10) „die energie- und klimapolitischen Ziele der Union bis 2030“ ist darauf zu achten, dass die Definition den Ratsschlussfolgerungen vom Oktober 2014 entspricht. Folgende Ergänzung ist somit vorzunehmen: „... die unionsweite indikative Vorgabe, die Energieeffizienz bis 2030 um mindestens 27% zu verbessern [...]“

### KAPITEL 2 INTEGRIERTE NATIONALE ENERGIE- UND KLIMAPLÄNE

**Zu Art 3 - Integrierte nationale Energie- und Klimapläne:** Unseres Erachtens ist der vorgegebene Zeitplan zu ambitioniert. Es scheint derzeit unmöglich, dass MS bereits bis zum 1.1.2019 die fertigen nationalen Pläne vorlegen. Zusätzlich laufen derzeit die Verhandlungen rund um die Legislativvorschläge zum „Clean Energy“-Paket. Es ist noch nicht absehbar, wie u.a. die Richtlinien zur Energieeffizienz und zu den Erneuerbaren endgültig gestaltet sein werden. Insofern ist es derzeit äußerst schwierig, verlässliche Pläne zu erstellen, die den Unternehmen auch die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit gewährleisten.

Weiters soll die EK dazu ermächtigt sein (Art 3 Abs 4), im Einklang mit Art 36 der Verordnung delegierte Rechtsakte zur Änderung von Anhang I zu erlassen. Wir bewerten diese Ermächtigung als sehr kritisch, da Anhang I derzeit schon sehr komplex ausgestaltet ist. Dies widerspräche zudem der notwendigen Planungs- und Investitionssicherheit.

**Zu Art 4 - Nationale Ziele, Vorgaben und Beiträge für jede der fünf Dimensionen der Energieunion:** In Bezug auf erneuerbare Energien (a) (2) ist jedenfalls kritisch zu hinterfragen, warum in Form eines „linearen Zielpfads“ der Beitrag anzugeben ist. Gleiches gilt für Art 25 (2) Fortschrittsbericht sowie Art 18 - Integrierte Berichterstattung über erneuerbare Energien.

Bei (b) Dimension „Energieeffizienz“ sind die Verhandlungen zur Energieeffizienz-Richtlinie abzuwarten. Sodann ist u.a. das Effizienzziel im Abs (1) anzupassen. Ebenfalls müssen die Regelungen aus der überarbeiteten Gebäudeeffizienz-Richtlinie hier berücksichtigt werden. Gleiches gilt für Art 19 - Integrierte Berichterstattung über Energieeffizienz, Art 25 (3) und Art 27 (5).

Bei (c) Dimension „Sicherheit der Energieversorgung“ ist zu hinterfragen, warum bei der Erstellung der nationalen Pläne ein nationales Ziel für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittländern festzulegen ist. Unseres Erachtens hat ein derartiges Ziel nichts mit einer sicheren Energieversorgung zu tun, sondern steht sogar in vollkommenem Widerspruch zur Energieversorgungssicherheit Europas Gleiches gilt für Art 20 - Integrierte Berichterstattung über die Sicherheit der Energieversorgung.

**Zu Art 5 - Verfahren zur Festlegung des Beitrags der Mitglieder auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien:** Positiv sind die Bestimmungen unter (1) (d) zu erwähnen, dass bei der Festlegung des Beitrags für den nationalen Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen Gegebenheiten wie die gleichmäßige Verteilung ihres Einsatzes in der EU und die geografischen und natürlichen Einschränkungen berücksichtigt werden sollen. Im Zusammenhang mit der Vorgabe, dass auch das Wirtschaftspotenzial zu berücksichtigen ist, weisen wir darauf hin, dass der Ausbau erneuerbarer Energien kosteneffizient stattfinden muss. Der Ausbau muss an jenen Plätzen vorangetrieben werden, wo auch tatsächlich Potenzial besteht.

**Zu Art 6 - Verfahren zur Festlegung des Beitrags der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Energieeffizienz:** In Bezug auf Art.6. (a) weisen wir darauf hin, dass die Energieeffizienz-RL bisher eine Limitierung der Primärenergieverbrauchs ODER des Endenergieverbrauchs vorgibt. Diese Wahlmöglichkeit soll erhalten bleiben. Siehe dazu auch Annex 1 Part2 2.4. Hier sind die Verhandlungen zur Energieeffizienz-Richtlinie abzuwarten.

**Zu Art 8 - Analytische Grundlage der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne:** Es wird die Beschreibung von Projektionen bis 2040 für die fünf Dimensionen der Energieunion verlangt. Hier ist die Sinnhaftigkeit zu hinterfragen, da die zahlreichen zu treffenden Annahmen über diesen Zeitraum nur Prognosen als reine Spekulationen, also eine mögliche Entwicklung unter vielen, ermöglichen.

**Zu Art 9 - Entwürfe integrierter nationaler Energie- und Klimapolitik:** Wie bereits zu Art 3 erwähnt, ist unseres Erachtens der vorgegebene Zeitplan zu ambitioniert. Es scheint derzeit unmöglich, dass MS bereits bis 1.1.2018 ihre Entwürfe und bis zum 1.1.2019 die fertigen nationalen Pläne vorlegen. Die Verhandlungen rund um die Legislativvorschläge zum „Clean Energy“-Pakets sind abzuwarten.

In Abs (3) ist zu klären, was unter „umfassend Rechnung“ zu tragen verstanden wird. Unseres Erachtens zielt die EK darauf ab, dass alle ihrerseits vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichtend in den nationalen Plänen umzusetzen sind. Diese Regelung wird ganz klar abgelehnt. Verbesserungsvorschläge ohne bindenden Charakter werden gerne entgegengenommen.

**Zu Art 10 - Konsultation der Öffentlichkeit:** MS müssen gem. Art 10 die Öffentlichkeit möglichst früh und wirksam an der Ausarbeitung der Entwürfe mitarbeiten lassen (siehe dazu auch *Erwägungsgrund 20*: „Außerdem sollten die MS dafür sorgen, dass die Sozialpartner an der Ausarbeitung der integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen beteiligt werden.“). Wie schon mehrfach erwähnt, muss die Kompetenz zur Erstellung nationaler Energie- und Klimaplänen auch tatsächlich bei den Mitgliedsstaaten liegen und diese sollten entsprechend frei in der Ausgestaltung sein. Unklar ist auch, wie die erwähnte „Konsultation der Öffentlichkeit“ gestaltet werden soll und wie breit tatsächlich die Konsultation aufgestellt wird. Es ist zu befürchten, dass der administrative Aufwand, die Kosten und Verfahrensdauer erhöht werden.

**Zu Art 11 - Regionale Zusammenarbeit:** Pläne zur regionalen Zusammenarbeit können durchaus sinnvoll sein. Wir begrüßen eine stärkere Zusammenarbeit auf regionaler Ebene. Kritisch zu hinterfragen ist allerdings wie sich die Kommentare anderer (auch nicht benachbarter) MS auf die Strategiepläne tatsächlich auswirken und welchen Einfluss diese haben bzw. nicht haben sollten. Es fehlt aber auch hier an Details für die konkrete Umsetzung und lässt erhöhten bürokratischen, budgetären und zeitlichen Aufwand befürchten (zB sprachliche Barrieren, unterschiedliche Verfahren etc.)

Die Anweisung an die MS, bis zur Vorlage des ersten Entwurfs des jeweiligen nationalen Energie- und Klimaplans grenzüberschreitende regionale Kooperation zu identifizieren, ist jedenfalls aufgrund der Zeitkomponente unrealistisch. Diese zu verordnen („shall“) geht weit über die Kompetenzen der EK hinaus.

**Zu Art 12 - Bewertung der integrierten nationalen Energie- und Klimapläne:** In Abs (b) ist festgehalten, dass die EK bewertet, ob die Pläne den ausgesprochenen Empfehlungen der EK entsprechen. Diese Vorgabe bewerten wir - wie bereits oben erwähnt - äußerst kritisch. Nationalstaatliche Kompetenzen dürfen keinesfalls ausgehebelt werden. Das Subsidiaritätsprinzip ist zu beachten. Weiters fehlt die Angabe, bis wann bzw. in welchem Zeitrahmen die EK eine Erstbewertung der Klima-Energiepläne sowie eine Rückmeldung an die MS erledigen muss.

### **KAPITEL 3 LANGFRISTIGE STRATEGIEN ZUR EMISSIONSMINDERUNG**

**Zu Art 14 - Langfristige Strategien zur Emissionsminderung:** Es ist zu hinterfragen, ob man über einen derart langen Zeitraum von 50 Jahren (1) tatsächlich von einer Strategie sprechen kann, oder ob es sinnvoller wäre, die langfristigen Absichten als Postulat zu formulieren. Derartige langfristige Prognosen vermitteln nur eine scheinbare Sicherheit. Tatsächlich widersprechen sie der Planungs- und Investitionssicherheit, da viele Parameter auf rein fiktiven Annahmen beruhen. Unvorhersehbare politische oder wirtschaftliche Ereignisse wie z.B. die Wirtschaftskrise 2008 oder der Verfall des Ölpreises und Katastrophen (z.B. Fukushima) können rasch zu Systembrüchen bzw. Systemänderungen führen. Zu klären ist auch, warum die MS ihre jeweiligen langfristigen Strategien und etwaige Aktualisierungen umgehend öffentlich zugänglich machen müssen. Wir sehen diesbezüglich keine Notwendigkeit und schlagen die Streichung dieses Passus vor.

Weiters sollte folgender Punkt als (5) ergänzt werden:

Um eine angemessene, andere Ziele nicht widersprechende, Vorreiterrolle Europas im Klimaschutz weiter auszubauen, müssen die geeigneten Rahmenbedingungen für die Wirtschaft geschaffen werden. Dies bedeutet einerseits die Sicherstellung eines umfassenden Carbon-Leakage Schutzes für abwanderungsgefährdete Unternehmen und andererseits die Forcierung von Low-Carbon-Technologies durch attraktive Rahmenbedingungen. Nur ein wirtschaftlich starkes Europa kann der unverzichtbare Schrittmacher des globalen Klimaschutzes sein.

### **KAPITEL 4 BERICHTERSTATTUNG**

Generelle Anmerkung zu Kapitel 4: Wir geben zu bedenken, dass mit den häufigen Reporting-Verpflichtungen, eine Straffung und Erleichterung im administrativen Bereich nicht zu erreichen ist. Wir unterstützen die Forderung nach Vereinheitlichung sämtlicher internationaler Berichtspflichten. Unternehmen dürfen jedenfalls nicht im Halbjahrestakt mit Anfragen belastet werden.

#### **Abschnitt 1: Zweijährliche Fortschrittsberichte und entsprechende Folgemaßnahmen**

**Zu Art 15 - Integrierte nationale Energie- und Klimapläne:** In Abs (5) wird festgehalten, dass MS Informationen über die Strategien und Maßnahmen aufnehmen müssen, um den Empfehlungen der EK nachzukommen. Abermals bewerten wir eine verpflichtende Umsetzung der von der EK vorgeschlagenen Maßnahmen äußerst kritisch und lehnen die Möglichkeit einer derart umfassenden Einflussnahme auf die nationalen Pläne ab. Empfehlungen müssen unverbindlichen Charakter haben.

**Zu Art 18 - Integrierte Berichterstattung über erneuerbare Energien:** Die hier vorgeschlagene Berichterstattung geht weit über ein „normales“ Maß hinaus. Aus unserer Sicht ist es nicht notwendig, die Aufbringung auch noch nach Sektoren zu gliedern und zusätzlich die Ein- und Ausfuhren wie zB bei Biomasse anzugeben.

#### **Abschnitt 2: Jahresbericht**

**Zu Art 23 - Jahresbericht:** Wie in Abs (2) angeführt, müssen die MS ab dem Jahr 2023 die vorläufigen Daten ihrer Treibhausgasinventur bereits bis 15. Jänner ermitteln und der EK

melden. Unseres Erachtens wäre eine Vereinheitlichung sämtlicher Berichtspflichten (EU, UNFCCC) sinnvoll.

## **KAPITEL 5 ZUSAMMENFASSENDE BEWERTUNG DER NATIONALEN PLÄNE UND DER VERWIRKLICHUNG DER VORGABE DER UNION - ÜBERWACHUNG DURCH DIE KOMMISSION**

**Zu Art 25 - Fortschrittsbewertung:** Wie oben bereits erwähnt, ist ein „Linearer Zielpfad“ für erneuerbare Energie kritisch zu hinterfragen. Ein solcher linearer Ausbau der Erneuerbaren wird aufgrund unterschiedlicher Kosten für Technologien bzw. aufgrund unterschiedlicher Energiepreisentwicklung als nicht sinnvoll erachtet.

**Zu Art 26 - Folgemaßnahmen im Falle von Abweichungen von den übergeordneten Zielen der Energieunion und den Vorgaben der Lastenteilungsverordnung:** Laut Abs (1) spricht die EK Empfehlungen aus, wenn die politischen Entwicklungen in einem Mitgliedstaat Abweichungen von übergeordneten Zielen der Energieunion erkennen lassen. Es sollte nochmals betont werden, dass Empfehlungen als solche zu verstehen sind und nicht synonym mit Verpflichtung verwendet werden. Dies gilt ebenso für Art 27.

**Zu Art 27 - Vorgehen bei unzureichender Ambitioniertheit [...]:** Wir bewerten kritisch, dass die EK auf Unions- und MS-Ebene Maßnahmen ergreift, wenn die Vorgaben, Ziele und Beiträge der nationalen Pläne oder ihrer Aktualisierungen nicht hoch genug angesetzt sind - Abs (1), (2) und (3).

Abzulehnen sind die Regelungen in Abs (4), dass Lücken - zwischen vorgesehenen Ausgangswerten für den Anteil erneuerbarer Energien am Bruttoendenergieverbrauch - mit einer individuellen Erhöhung des Ziels für den Anteil Erneuerbarer in der Raumwärme (a) und im Transportbereich (b) gedeckt werden sollen. Anstelle der anzustrebenden Harmonisierung am europäischen Markt, könnten individuelle Zielanpassungen in einzelnen MS insbesondere auch im Transportbereich zu zusätzlichen Marktverwerfungen führen. Dasselbe gilt für den Bereich Energieeffizienz in Abs (5). Außerhalb von EU-Richtlinien und dem entsprechenden Gesetzgebungsverfahren darf es zu keiner Festlegung von verbindlichen Maßnahmen kommen.

Finanzbeiträge wie unter Abs (4) (c) könnten grundsätzlich kein geeignetes Mittel darstellen, um säumige MS in die Pflicht zu nehmen und ein europäisches Level Playing Field herzustellen. Versorgungssicherheit und Energiekosten könne Gründe sein, welche Ziele nicht erreichbar bzw. nicht einhaltbar machen. Ziele können nicht durch Strafsanktionen zur Seite geschoben werden. Die inhaltliche Gestaltung muss den MS vorbehalten bleiben, die durch Wahlen von der Bevölkerung demokratisch legitimiert sind.

**Zu Art 28 - Empfehlungen der Kommission an die Mitgliedstaaten:** Wie bereits in Art 9 erwähnt, ist auch hier in Abs (2) (a) zu klären, was unter „umfassend Rechnung“ zu tragen verstanden wird. Unseres Erachtens zielt die EK darauf ab, dass alle vorgeschlagenen Maßnahmen verpflichtend in den nationalen Plänen umzusetzen sind. Diese Regelung wird ganz klar abgelehnt.

**Zu Art. 29 - Bericht über die Lage der Energieunion:** Wir unterstützen die Verbindung nationaler Energie- und Klimapläne mit dem jährlichen State of the Energy Union Report. Darüber hinaus ist aber auch eine bessere Verbindung mit der Umsetzung der EED und EPBD erforderlich.

## **KAPITEL 6 INVENTARSYSTEME FÜR TREIBHAUSGASSE**

**Zu Art 30 Abs 6 - Nationale Inventarsysteme und das Inventarsystem der Union:** Die Befugnisübertragung an die EK zum Erlass näherer Vorschriften über die nationalen bzw. EU-Inventarsysteme sind abzulehnen. Sämtliche Details sind bereits in dieser Verordnung ausreichend zu regeln. Die Berücksichtigung jeglicher Entscheidungen der UNFCCC würde außerdem die MS übergehen und ist jedenfalls zu weit gefasst.

**Zu Art 33 - Einrichtung und Führung von Registern:** Doppelgleisigkeiten und überhöhter bürokratischer Aufwand sind zu vermeiden. Es existiert bereits ein UN-Register, in dem die MS für dieselben Zielsetzungen registriert sind.

## KAPITEL 7 ZUSAMMENARBEIT UND UNTERSTÜTZUNG

**Zu Art 34 - Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union:** Im Zusammenhang mit der Rolle der EK ist zu erwähnen, dass es auffällt, dass die EK sich selbst keine Verpflichtungen auferlegt, weder was zeitliche Vorgaben noch was die Qualität der Inhalte (Reportings) noch die Möglichkeit der Überwachung ihrer Kompetenzen angeht. Anforderungen haben lediglich die MS zu erfüllen. In diesem Lichte wird wie bereits weiter oben festgehalten, jede Befugnisübertragung an die EK dringend abgelehnt.

## KAPITEL 8 BEFUGNISÜBERTRAGUNG

**Zu Art 36 Ausübung der Befugnisübertragung:** Wir lehnen jede Befugnisübertragung (insb. Art 3 Abs 4, Art 23 Abs 5, Art 27 Abs 4, Art 30 Abs 6 und Art 33 Abs 4) an die EK ab. Regelungen zu Anhängen, zum Vorgehen bei unzureichender Ambitioniertheit und zu Vorschriften zu Inventarsystemen für Emissionen von Treibhausgasen sind in der vorliegenden Verordnung zu regeln. Das Subsidiaritätsprinzip ist jedenfalls zu beachten. Auch um Planungssicherheit zu gewährleisten sind nachträgliche, unvorhergesehene Anpassungen zu vermeiden und abzulehnen.

Gleiches gilt für Regelungen, die bereits in **Erwägungsgrund 42** angeführt sind. Auch hier ist vorgesehen, dass der EK Durchführungsbefugnisse übertragen werden sollten, um die einheitlichen Bedingungen für die Anwendung von Art 15 Abs 3, Art 17 Abs 4, Art 23 Abs 6, Art 31 Abs 3 und 4 sowie Art 32 Abs 3 dieser Verordnung herzustellen.


## KAPITEL 9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Art 37 - Ausschuss für die Energieunion:** Zu hinterfragen ist, wie ein solcher Ausschuss im Detail ausgestaltet sein soll und welche Aufgaben ihm tatsächlich obliegen werden.

## ANNEX 1

**Zu Teil 2:** Angesichts der gewünschten Straffung der Berichtspflichten sollte der Umfang der Daten, die abgefragt werden sollen, überdacht werden. So wird z.B. non-energy consumption angeführt. Es ist unwahrscheinlich, dass dazu relevante Daten zur Verfügung stehen.

Die Wirtschaftskammer Österreich dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersucht um Berücksichtigung der genannten Anliegen im Rahmen der Koordination des österreichischen Standpunkts für die Verhandlungen auf europäischer Ebene.

  
Freundliche Grüße  
Dr. Christoph Leitl  
Präsident

  
Mag. Anna Maria Hochhauser  
Generalsekretärin